

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20 e-mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at www.hochburg-ach.at Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr

Hochburg-Ach, 19.04.2018

An alle Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

RUNDSCHREIBEN NR. 04/2018

1. STELLENAUSSCHREIBUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hochburg-Ach vom 17.04.2018 wird gemäß § 9 des Oö. GDG 2002 folgender Dienstposten ausgeschrieben:

1 Vertragsbedienstete(r) – **Raumpfleger(in)** für die Neue Mittelschule Hochburg-Ach; teilzeitbeschäftigt mit 80 %, das sind 32 Wochenstunden

Funktionslaufbahn GD 25 – das Gehalt während des ersten Jahres im Gemeindedienst beträgt 95 % des Gehaltsansatzes.

Aufgabenbereich:

Vornahme von allgemeinen Reinigungsarbeiten

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- Grundkenntnisse über Wirkung und Anwendung von Reinigungsmitteln und –geräten.
- Ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren sowie die persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der obgenannten Aufgaben

Erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:

- Flexibilität hinsichtlich der Dienstzeit und Bereitschaft zu Mehrleistungen und in Vertretungsangelegenheiten
- Sehr gute Deutschkenntnisse

Bewerbungen (mit Lebenslauf, Urkunden, evtl. Versicherungsdatenauszug, Schul- und Dienstzeugnissen) sind bis spätestens **04.05.2018** beim Gemeindeamt Hochburg-Ach abzugeben. Vorgesehen wäre eine Einstellung ab **15.08.2018**.

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 11 des Oö. GDG 2002. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Amtsleiter Erwin Eberharter (Tel. 07727 2255-11) gerne zur Verfügung.

2. POOLBEFÜLLUNG ÜBER DIE ÖFFENTL. WASSERVERSORGUNG

Wir möchten darauf hinweisen, dass Entnahmen aus dem öffentlichen Wassernetz für die Befüllung von Pools, Schwimmteichen, etc. entweder über den Zähler der Hauswasserleitung oder über Hydranten durch die freiwilligen Feuerwehren zu erfolgen haben.

Erfolgt die Befüllung durch die Feuerwehren, erhalten die Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten ein Datenblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten, mit dem sie im Gemeindeamt das Wasser zu bezahlen haben (€ 1,793/m3 inkl. MWSt.).

Wasserentnahmen aus Hydranten werden aufgrund des Druckabfalls sofort als Störmeldung dem Gemeindebauhof übermittelt. Sollte eine illegale Entnahme erfolgen, kann dieser nachgegangen werden.

Kontaktpersonen der Feuerwehren:

FF Hochburg

Posarnig Daniel (Tel. 0664/5526789 oder

e-mail an lotse@ff-hochburg.at)

FF Ach an der Salzach

Kdt. Patsch Christoph (Tel. 0676/3434233)

3. ENTSORGUNGUNGSNACHWEISE FÜR SENKGRUBENINHALTE

Wie bereits in den letzten Jahren müssen Hausbesitzer, welche

- nicht an die Kanalisation angeschlossen sind oder
- ihre Abwässer nicht zur Übernahmestation bringen,

einen Nachweis über die Art der Entsorgung ihrer Abwässer führen.

Diese sind mind. 5 Jahre lang aufzubewahren.

Durch Aufforderung der Behörde sind diese lt. § 17 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz vorzulegen.

Die betroffenen Hausbesitzer, welche dies bis jetzt noch nicht erledigt haben, werden daher aufgefordert, den Entsorgungsnachweis für das Jahr 2017 <u>bis spätestens 18.05.2018</u> dem Gemeindeamt zukommen zu lassen.

Eigentümer landw. Betriebe, welche ihre Flächen noch selbst bewirtschaften, sind von der Vorlage eines Entsorgungsnachweises ausgenommen.

4. BÄUME, STRÄUCHER UND LEBENDE ZÄUNE ZUSCHNEIDEN

Bei der Überprüfung der von der Bezirkshauptmannschaft Braunau verordneten Verkehrszeichen wurde wieder mehrfach festgestellt, dass bei Bewuchs entlang der Gemeindestraße die Pflanzabstände (gilt insbesondere auch für Anflug) nach den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 nicht eingehalten werden. Diese habe gem. § 19 des OÖ. Straßengesetzes 1991 im Freiland 3 m und im Ortsgebiet mit 1m zu betragen.

Auch Leuchtkörper der Straßenbeleuchtung und einige Verkehrszeichen sind zum Teil durch das Geäst von Bäumen und Einfriedungen verwachsen.

Es werden daher alle Grundbesitzer eindringlich gebeten, Sträucher und Bäume sowie lebende Zäune zu kontrollieren und gegebenen Falls auf den gesetzmäßig vorgeschriebenen Abstand zurückzuschneiden, so dass keine Gefahren und Schäden verursacht werden können und die Sicherheit (insbesondere in Bezug auf die Sicht) des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Nur so können Sie sich davor schützen, haftbar gemacht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Reschenhofer)
Bürgermeister